

# Unfallversicherung

Ausgabe 2 | 2019

Informationen und  
Bekanntmachungen zur  
kommunalen und staatlichen  
Unfallversicherung in Bayern

# aktuell

## Gutes Betriebsklima und weniger Stress

komm **mit** mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.



Kommunale Unfallversicherung Bayern  
Bayerische Landesunfallkasse

# Inhalt

## Kurz & knapp

Seite 3–5

- Arbeitgeber haftet nicht für Folgen der Grippeimpfung
- Wiedereingliederung nicht verzögern
- „Dreh Deinen Film ...“ – **kommit**mensch Film & Media Festival
- Wegweiser für häusliche Pflege
- Sichere Produkte recherchieren
- Projekte gegen Gefahr des toten Winkels prämiert
- Unfallatlas: Straßenverkehrsunfälle im Überblick



## Prävention

Seite 11–18

- Neues Regelwerk für freiwillige Feuerwehren
- Schwere Unfall bei der Verwendung von Modellgips
- Risiko: Vorsicht bei Magneten

## Recht & Reha

Seite 19–23

- BG Kliniken – Zentren der Maximalversorgung
- **Serie:** Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung



## Im Blickpunkt

Seite 6–10

- Selbstfürsorge ist wichtig – Druck aktiv ausgleichen
- Prima Klima – Gutes Betriebsklima für Sicherheit und Gesundheit



## Intern

Seite 23

- Sitzungstermine

## SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-seiten für Sicherheitsbeauftragte

# Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

Nr. 2/2019 – April / Mai / Juni

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe. Alle Ausgaben finden Sie auch online auf [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de), Webcode 120

**Inhaber und Verleger:**  
Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

**Verantwortlich:**  
Direktor Elmar Lederer

**Redaktion:**  
Referat Kommunikation,  
Eugen Maier

**Redaktionsbeirat:**  
Marion Angerer, Claudia Clos,  
Michael von Farkas, Jochen Fink,  
Karin Menges, Klaus Hendrik Potthoff,  
Yasmin Raster, Ulli Schaffer, Katja Seßlen

**Anschrift:**  
KUVB, Ungererstr. 71,  
80805 München, Tel. 089 36093-0,  
Fax 089 36093-135

**Internet:**  
[www.kuvb.de](http://www.kuvb.de)  
[www.bayerluk.de](http://www.bayerluk.de)

**E-Mail:**  
[presse@kuvb.de](mailto:presse@kuvb.de)  
[presse@bayerluk.de](mailto:presse@bayerluk.de)

**Bildnachweis:**  
KUVB, DGUV – sofern nicht anders angegeben

**Gestaltung und Druck:**  
Universal Medien GmbH,  
Geretsrieder Str. 10, 81379 München



**PEFC zertifiziert**  
Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.  
[www.pefc.de](http://www.pefc.de)

## Arbeitgeber haftet nicht für Folgen der Grippeimpfung

**Arbeitgeber haften nicht bei Folgen einer Grippeimpfung. Das Bundesarbeitsgericht wies dazu eine Klage zurück.**

Eine Angestellte hatte ihren Arbeitgeber verklagt, nachdem sie nach einer für sie kostenlosen und freiwilligen Gripeschutzimpfung im Betrieb Schmerzen und Bewegungseinschränkungen erlitten hatte. Die Klage wurde abgewiesen mit der Begründung, dass ihr Arbeitgeber keine Pflichten verletzt habe, als er die freiwillige Gripeschutzimpfung durch eine freiberuflich tätige Betriebsärztin

vornehmen ließ. Zwischen dem Arbeitgeber und der Klägerin hatte es keinen Behandlungsvertrag gegeben. Deshalb war der Arbeitgeber auch nicht verpflichtet, die Klägerin über die Risiken der Impfung aufzuklären. Unternehmen sind also in solchen Fällen von der Haftung freigestellt. Die richtige Ansprechperson für betroffene Arbeitnehmer wird im Urteil auch genannt, nämlich der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin.

Weitere Informationen:

- [juris.bundesarbeitsgericht.de](http://juris.bundesarbeitsgericht.de)
- ⊕ „Gripeschutzimpfung“



Foto: miss\_mafalda/Fotolia

### Wiedereingliederung nicht verzögern

**Die berufliche Wiedereingliederung von schwerbehinderten Beschäftigten muss ohne unnötige Verzögerungen erfolgen.**

Das Landgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass Arbeitgeber nicht ohne ausreichenden Grund die Wiedereingliederung einer schwerbehinderten beschäftigten Person verzögern dürfen. Wird dies trotzdem getan, so ist für den entgangenen Lohn Schadenersatz zu zahlen. Eine angestellte schwerbehinderte Lehrerin hatte geklagt und von den Richterinnen und Richtern Schadenersatz zugesprochen bekommen. Beim Beantragen einer Wiedereingliederungsmaßnahme müssen schwerbehinderte Beschäftigte eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Darin müssen die Art und Weise der empfohlenen Beschäftigung, die zu erwartenden Beschränkungen, der mögliche Umfang der Arbeitszeit und die Dauer der Maßnahme angegeben sein. Außerdem muss eine Prognose abgegeben werden, wie lange die Maßnahme dauern wird.

Weitere Informationen:

- [gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de](http://gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de)
- ⊕ Aktenzeichen 15 Sa 1700/17

**» Dreh deinen Film ... «**

... zum **kommmitmensch Film & Media Festival der A+M 2019** – mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit!

Teilnahmebedingungen und Infos unter [kommmitmensch.de](http://kommmitmensch.de)

## Wegweiser für häusliche Pflege

**Das eigene Zuhause ist für viele Menschen der Ort, der Ruhe und Schutz gibt und an dem sie sich wohl und geborgen fühlen. So ist es nur verständlich, dass bei vielen Menschen der Wunsch vorherrscht, so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu leben.**

Pflegende Angehörige erfüllen diesen Wunsch, obwohl dieser oftmals ihre ganze Lebensplanung auf den Kopf stellt und viel Kraft kostet. Das verdient Wertschätzung und Unterstützung! Mit der Broschüre „Zu Hause pflegen“ hat die gesetzliche Unfallversicherung für sie einen Wegweiser für die häusliche Pflege erstellt. Dieser soll Sie informieren und unterstützen.

Die Broschüre informiert darüber, was Pflege zu Hause bedeutet und wie sie durch gute Organisation, Planung und mit Hilfe von individuel-



len Netzwerken gelingen kann. Das Thema Selbstfürsorge ist dabei sehr wichtig. Bei allem, was pflegende Angehörige leisten, sollten Sie die eigenen Bedürfnisse und Wünsche nicht vergessen und beim Pflegen gesund bleiben.

Darüber hinaus erhalten pflegende Angehörige Informationen, wie sie sich vor Unfall- und Gesundheitsgefahren in der häuslichen Pflege schützen können und unter welchen Voraussetzungen sie gesetzlich unfallversichert sind.

Informationen über weitere Leistungen aus der Pflegeversicherung und zum Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz werden vorgestellt. Wichtige Kontaktdaten und Internetadressen führen zu persönlichen Ansprechpartnern, die bei weiteren Fragen beratend zur Seite stehen.

Auf [publikationen.dguv.de](http://publikationen.dguv.de) finden Sie die Broschüre, wenn Sie die Nummer 207-026 ins Suchfeld eingeben. Aktuell steht die Broschüre als PDF zur Verfügung. In Kürze werden auch gedruckte Versionen zur Bestellung bereitstehen.

## Sichere Produkte recherchieren

**Wenn die Anschaffung eines neuen Produkts ansteht, ist die Internetdatenbank „Zertifizierte Produkte“ von DGUV Test eine praktische Hilfe.**

Die Datenbank dokumentiert Produkte mit einem aktuell gültigen Zertifikat einer der Prüf- und Zertifizierungsstellen von DGUV Test. So lassen sich geprüfte Produkte recherchieren, die sicherheitstechnisch einwandfrei sind.

Gesucht werden können einzeln oder in Kombination:

- die Produktbezeichnung,
- der Name des Zertifikatsinhabers,
- die Typbezeichnung des Produkts,
- die Prüf- und Zertifizierungsstelle,
- die Zertifikatsnummer.

Als Ergebnis werden die Produkte aller Zertifikatsinhaber oder einzelner Unternehmen angezeigt. Zudem erhalten die Nutzerinnen und Nutzer Informationen über alle Produkte mit



Typbezeichnung, das Kürzel der Prüf- und Zertifizierungsstelle, die das jeweilige Zertifikat ausgestellt hat, die Zertifikatsnummer und die Art des Zertifikats. Hier geht's zur Datenbank:

• [zzmweb.dguv.de](http://zzmweb.dguv.de)



## Projekte gegen Gefahr des toten Winkels prämiert

Die „Aktion Kinderunfallhilfe“ hat mehrere Verkehrssicherheitsprojekte mit dem Verkehrssicherheitspreis „Roter Ritter“ ausgezeichnet. Die Preisverleihung fand im November 2018 in der Elbphilharmonie in Hamburg statt. Die insgesamt 20.000 Euro an Preisgeldern, allesamt Spenden deutscher Unternehmen, gingen an unterschiedliche Initiativen.

Gleichrangige Preisträger waren in diesem Jahr:

- Round Table Ammerland-Jever – „Raus aus dem toten Winkel“
- Edeka Südbayern mbH – „LKW-Abbiegeassistent“: Eine Zusatzausstattung für Firmenlastwagen



mit Kamera, Monitor und Ultraschallsensoren wurde auf Mitarbeiter-Initiative hin eingebaut. Der Preis war hier ein Film über dieses Projekt.

- Verkehrssicherheit Berlin-Brandenburg – „Toter-Winkel-Demonstrationen“: Zwei Lastwagen demonstrieren täglich an Berliner Grundschulen den toten Winkel.
- Kinderneurologie Berlin-Brandenburg – „Mit Helm – aber sicher“: Ärzte halten seit 2015 Vorträge an Schulen über die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Fahrradhelmen. Die Schülerinnen und Schüler trainieren ihre praktischen Fähigkeiten auf selbst aufgestell-

ten Fahrradparcours-Strecken auf dem Schulgelände.

- Polizeipräsidium Mönchengladbach – „Jung und Alt im Schilderwald“: Kita-Erzieherinnen und Polizisten trainieren mit Kindern und Senioren gemeinsam das Verhalten an Ampel und Zebrastreifen und üben das Überqueren von Straßen.
- Johanniterschule Heitersheim Klasse 4a/b – „Fahrradsong“ zur Verkehrssicherheit mit Material zum Nachsingen im Internet

Ein Sonderpreis „Medien“ ging an das Regieteam von N-Joy für das Filmprojekt „Kopf hoch – das Handy kann warten“.

*Katja Seßlen, KUVB*

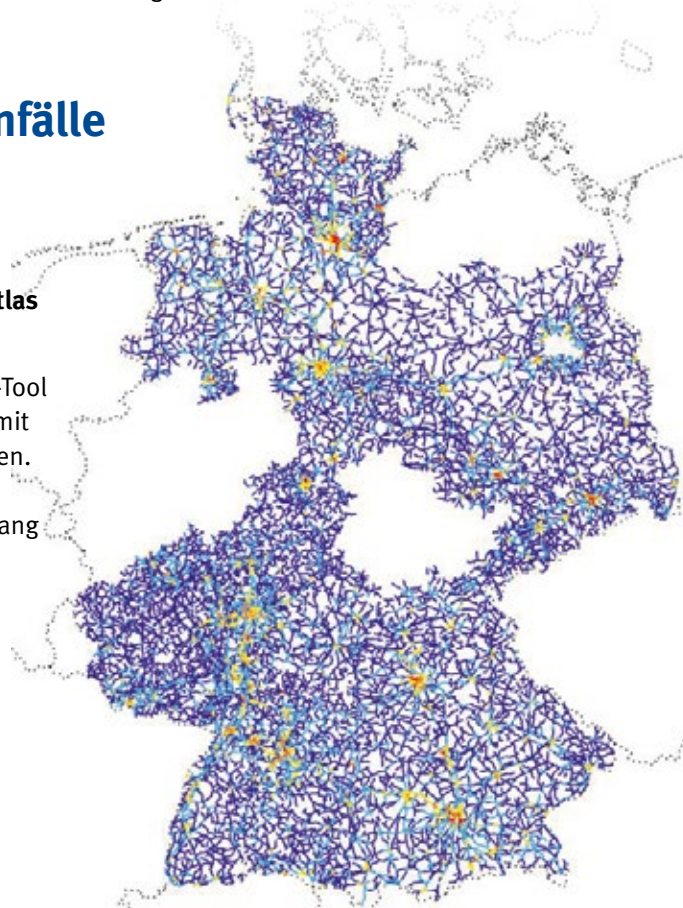
## Unfallatlas: Straßenverkehrsunfälle im Überblick

**Welche Strecken oder Kreuzungen sind besonders gefährlich? Fragen wie diese werden durch den Unfallatlas beantwortet.**

Basierend auf Meldungen der Polizei, liefert das Online-Tool statistische Informationen zu Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden, die sich 2016 und 2017 ereignet haben. In einer interaktiven Karte können sich die Nutzerinnen und Nutzer die Unfalldaten anzeigen lassen. Bislang sind zwar nicht die Unfalldaten aller Bundesländer vorhanden, weil in manchen Ländern die Geokoordinaten von Unfällen bei der Unfalldmeldung nicht oder nur unvollständig aufgenommen werden. Die Daten von Bayern sind jedoch in der Anwendung hinterlegt.

Den Unfallatlas erreichen Sie über die Seite:

- [unfallatlas.statistikportal.de](http://unfallatlas.statistikportal.de)



Selbstfürsorge ist wichtig

## Druck aktiv ausgleichen

Hin zur Allroundkraft – so haben sich die Jobanforderungen in den letzten Jahrzehnten verändert. Vor allem in Dienstleistungsberufen heißt das: steigender Zeit- und Leistungsdruck. Eine Studie des Instituts für Soziologie an der TU Chemnitz hat hinterfragt, wie Arbeitnehmer damit umgehen. Wir sprachen mit einem der drei Autorinnen und Autoren, Professor Dr. G. Günter Voß.



Illustration: One Line Many/Photoia

### Professor Voß, viele Beschäftigte finden, dass der Druck in der Arbeitswelt immer weiter zunimmt. Woran könnte das liegen?

Wir beobachten seit vielen Jahren die Veränderung der Arbeitswelt. Die Studie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, an der ich mitgewirkt habe, war ein willkommener Anlass, dies zu vertiefen. Hierarchien und Abteilungsgrenzen lösen sich auf, ebenso Arbeitszeiten und das Verhältnis zwischen Berufs- und Privatleben. Zugleich verdichten sich die Aufgaben vor allem im Management. Es wird mehr verlangt, was schneller erledigt sein soll. Dabei haben die Beschäftigten eine Vielzahl von Entscheidungen zu treffen – oft vor dem Hintergrund widersprüchlicher Vorgaben.

### Das erfordert nicht nur fachliche, sondern auch unternehmerische Fähigkeiten. Wie gehen Beschäftigte damit um?

Sie sind Teil eines komplexen Spiels, das sie selbst kaum mehr durchschauen. Die Beschäftigten stehen auf unterschiedlichen Ebenen und sehr verschiedenartig unter Druck und können zwar belastende Situationen schildern, aber selten systematisch einzelne Ursachen benennen. Manchmal ist die Überlastung nicht

mehr zu bewältigen. Das hängt auch von der betroffenen Person ab und ist sehr unterschiedlich.

### Welche Rolle spielen Vorgesetzte, Kolleginnen und Kollegen?

Manchmal werden sie als wichtiger Rückhalt erlebt. Doch bei den Interviews mit 52 Fach- und Führungskräften haben wir auch gehört, dass sich die Menschen alleingelassen fühlen, dies bei der Arbeit jedoch nicht offen zugeben.



### Zur Person

G. Günter Voß, geboren 1950 in Nordrhein-Westfalen, war von 1994 bis 2015 Professor für Industrie- und Techniksoziologie an der TU Chemnitz und arbeitet seitdem freiberuflich als Sozialwissenschaftler, Publizist, Referent und Berater. Zudem wirkt Herr Voß als Gutachter und Beiratsmitglied, etwa bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Hans-Böckler-Siftung.

### Ein Beispiel?

Wir konnten jeweils das Management und qualifizierte Fachkräfte eines Krankenhauses, eines privaten Bildungsanbieters und eines Technikdienstleisters intensiv begleiten und ausführlich interviewen. Was etwa ein Standortleiter oder ein Chirurg berichten, klingt sehr ähnlich: Die Belastung besteht darin, neben der ohnehin engen Tagesplanung Adhoc-Ereignisse zu koordinieren. Typisch ist auch, dass ein Oberarzt beklagte, sich nur zur einen Hälfte als Mediziner zu fühlen, zur anderen als Betriebswissenschaftler. Der Widerspruch von fachlichen und finanziellen Leistungszielen reibt die Menschen auf. In allen Branchen war die Rede von hohem bis sehr hohem Druck. Und alle Führungskräfte erwarten, dass er noch zunimmt.

### Welcher Art ist dieser Druck?

Zum einen gibt es Zeitdruck, also eng getaktete oder sogar gleichzeitige Tätigkeiten; alles beschleunigt sich. Zum anderen ist der Leistungsdruck zu nennen, der durch hochgesteckte und teilweise widerstreitende Ziele, immense Komplexität und starke Regulierung zustande kommt.

### Wie gehen Menschen damit um?

Wer ein hohes Berufsethos hat, neigt zur Selbstausschöpfung. Die zunehmenden Paradoxien unserer Arbeitswelt können systematisch erhebliche psychische Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Viele der Interviewten räumen ein, dass sowohl die Qualität ihrer Arbeitsleistung als auch ihre Befindlichkeit unter dem Druck leiden. „Mit uns kann man es ja machen“ – so brachte es jemand auf den Punkt.

### Wie steht es um die Führungskräfte?

Offensichtlich erlebt diese Gruppe Druck als „normal“ und versucht, ihn möglichst sachbezogen zu bewältigen. Beispielsweise räumt der Groß-

teil der Ärzteschaft ein, bei der Berufswahl um den hohen Stresspegel gewusst zu haben. Viele betreiben Kraft und Ausdauersportarten, um sich fit zu halten. Andere Parameter für die eigene Gesundheit wie Ernährung und ausreichende Erholungsphasen seien mit dem Berufsalltag jedoch kaum zu vereinbaren. Das gilt auch für die Technikdienstleister, deren Kundschaft kurze Reaktionszeiten erwartet und die ständig mit hohem Mobilitätsaufwand erreichbar sein müssen. Die meisten Befragten wussten gar nicht zu sagen, wie sie konkret mit dem Druck umgehen; sie müssen es irgendwie hinkriegen. Und viele haben Zweifel, ob sie das langfristig durchhalten können.

### Was würde Führungskräften helfen?

Sich den Druck, unter dem sie stehen, bewusst zu machen, wo möglich Ursachen anzugehen und sich ansonsten klare Leistungsgrenzen zu setzen. Wichtig ist zudem die Selbstfürsorge, also auf die eigene Gesundheit und Lebensqualität zu achten. Am besten lernen Fach- und Führungskräfte das schon in der Ausbildung und werden ihr ganzes Berufsleben lang durch Training und Mentoring unterstützt.

### Welche Hebel haben Betriebe?

Ehrlichkeit. Es hilft, den vorhandenen Druck offen zu akzeptieren und dort aktiv zu werden, wo sich die größte

Belastung zeigt. Mit pauschalen Angeboten zur betrieblichen Gesundheit ist dem nicht beizukommen. Ich halte es auch faktisch für illusorisch, den Druck abbauen zu wollen, auch wenn das oft notwendig wäre. Vielmehr muss er aktiv gestaltet werden.

### Was hat Sie am meisten überrascht?

Nicht die Intensität des Drucks, aber wie sehr er ignoriert wird. Dafür finde ich diese Aussage typisch: „Mit viel Einsatz und viel Kompromissbereitschaft geht das schon, aber man bewegt sich immer in einer Grauzone.“ Wenn das ein leitender Arzt einräumen muss, finde ich das sehr bedenklich.

*Autorin: Miriam Becker  
Dieser Artikel erschien zuerst  
in „Top Eins“, einem Magazin  
für Führungskräfte*



### Bestellangaben zur Studie:

Koch-Falkenberg, Carolyn; Handrich, Christoph; Voß, G. Günter (2016): Professioneller Umgang mit Zeit und Leistungsdruck. Berlin:

nomos Verlag, edition sigma.

🔗 [www.baua.de](http://www.baua.de) © „Professioneller Umgang mit Zeit- und Leistungsdruck“

### Leitlinien für die betriebliche Gestaltung:

- Das Management sollte mit dem vorhandenen Druck offen umgehen und ernsthaftes Problembewusstsein zeigen
- den Beschäftigten substantielle praktische Unterstützung bieten flexibel nutzbare, echte Autonomie gewähren
- glaubwürdige Wertschätzung vermitteln
- entlastende Entwicklungs- oder Veränderungsperspektiven anbieten

Gegenseitige Wertschätzung

# Gutes Betriebsklima für Sicherheit und Gesundheit

Eines der Handlungsfelder unserer Präventionskampagne **kommmitmensch** ist die Verbesserung des Betriebsklimas in den Mitgliedsunternehmen. Auf dem Weg zu einer verbesserten Präventionskultur in den Unternehmen ist das Betriebsklima nicht nur ein Indikator, wie weit man mit der Kampagne vorangekommen ist, sondern, viel wichtiger: Ein gutes Klima verringert auch die Arbeitsunfähigkeiten und Unfallzahlen im Betrieb.

Handlungsfeld  
der Kampagne  
**kommmitmensch**

Jede Arbeit hat ihr eigenes Muster an Belastungen, die sich aus der Aufgabe, der Arbeitsumgebung, Arbeitsorganisation oder den sozialen Beziehungen am Arbeitsplatz ergeben. Ob aus der Belastung eine Beanspruchung mit negativen Folgen wird, entscheidet letztlich die persönliche Situation des Arbeitnehmers: Je besser qualifiziert, gesünder und widerstandsfähiger jemand ist, desto eher wird er/sie auch hohe Belastungen ohne Folgen meistern. Besonders wichtig ist hierbei, wie stark eine soziale Unterstützung durch Vorgesetzte sowie Kolleginnen und Kollegen – aber auch durch Freunde und Verwandte – wahrgenommen wird. Das Betriebsklima beschreibt letztendlich, wie gut es dem Betrieb gelingt, dieses Netz einer sozialen Unterstützung zu knüpfen und damit zur Arbeitszufriedenheit beizutragen.

## Auswirkungen von positivem und negativem Betriebsklima

Ein positives Betriebsklima bedeutet in der Regel, dass Arbeit gerne geleistet wird, sich die Beschäftigten unterstützt fühlen, dass ein gutes persönliches Verhältnis zu Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen besteht und angst- und konkurrenzfrei gearbeitet wird. Soziale Unterstützung fördert direkt ein physisches und psychisches Wohlbefinden, steigert das Selbstwertgefühl und begünstigt gesundheitsförderliche Verhaltensweisen. Es wirkt so als Puffer gegen die negativen Aspekte von Belastungen und hilft mit, Probleme zu bewältigen. Ein gutes Betriebsklima hat somit eine stimulierende Wirkung und begünstigt einen hohen „Output“.

Gut erforscht sind die Auswirkungen eines negativen Betriebsklimas. Hier kommt es häufig zu Spannungen

oder Konflikten unter den Beschäftigten – teilweise aufgrund des Gefühls, dass einzelne Beschäftigte bevorzugt werden oder man selbst benachteiligt wird.

In einem feindseligen Klima gedeihen Konflikte zwischen Kollegen leicht – bis hin zum Mobbing. Ein negatives Betriebsklima und die dadurch erzeugte psychische Beanspruchung kann vielfältige körperliche und psychosomatische Probleme wie Schlafstörungen, Herz-Kreislauf- oder Magen-Darm-Beschwerden, Atemwegs- oder Hauterkrankungen, Übelkeit, Appetitlosigkeit oder Kopfschmerzen hervorrufen. Dauern diese Folgen länger an, kann es zu einer spürbaren Abnahme der Arbeitszufriedenheit und Leistungsbereitschaft kommen, die dann langfristig zu einer höheren Fluktuation, vermehrten Fehlzeiten und zur sogenannten „inneren Kündigung“ führen können. Das beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit des gesamten Betriebs: Durch eine gerin-







Illustration: Oxana Grivina/Fotolia

gere Arbeitsproduktivität und -qualität sinkt die Wettbewerbsfähigkeit.

Eher unbekannt ist der Zusammenhang zwischen negativem Betriebsklima und dem Unfallrisiko im Betrieb. Ein negatives Betriebsklima ist meist gekoppelt mit der Angst vor nicht kontrollierbaren Veränderungen und mit Spannungen im Team. Beide erfordern eine hohe Aufmerksamkeit und Konzentration, sodass die Betroffenen von ihrer eigentlichen Aufgabe abgelenkt sind. Vermehrte Fehlhandlungen sind die Folgen, die dann zu mehr Unfällen führen können. Es verwundert daher nicht, dass wissenschaftlich belegt wurde, dass soziale Konflikte am Arbeitsplatz, niedrige

Arbeitszufriedenheit und eine hohe emotionale Beanspruchung das Unfallrisiko deutlich erhöhen.

Beschäftigte im Bau-Gewerbe, die ihr Betriebsklima negativ bewerteten, wiesen ein doppelt so hohes Unfallrisiko auf wie diejenigen, die das Klima positiv bewerteten. Hohe soziale Unterstützung von Vorgesetzten und Kollegium führte zu einem niedrigeren Unfallgeschehen.

Der geschilderte Zusammenhang zwischen Betriebsklima und Unfällen gilt auch für die Teilnahme am Straßenverkehr. Dies verwundert nicht, führt doch der sogenannte „Ärger im Bauch“ über Vorgesetzte oder unter Kollegen zu Unkonzentriertheit im Straßenverkehr und zu mehr Unfällen. Umgekehrt hängen ein positives Arbeitsklima und gute zwischenmenschliche Kommunikation deutlich mit einer niedrigeren Unfallbelastung zusammen – sowohl in Betrieben als auch in Bildungseinrichtungen.

#### **Gegenseitige soziale Unterstützung im Kollegium und durch Vorgesetzte hilft bei der Bewältigung von Belastungen und Herausforderungen und kann auf vier Ebenen angeboten werden:**

- Instrumentelle Unterstützung (konkrete Hilfeleistungen bei Aufgaben)
- Informationale Unterstützung (Orientierungshilfe bei Problemen, Tipps)
- Emotionale Unterstützung (Verständnis, Anteilnahme, Trost)
- Bewertungsbezogene Unterstützung (Bestätigung, Wertschätzung und Akzeptanz)

#### **Soziale Unterstützung hilft**

Beschäftigte und Führungskräfte sollten somit gleichermaßen daran interessiert sein, das Betriebsklima positiv zu beeinflussen. Geeignete Mittel hierbei sind der Aufbau sozialer Unterstützung, ein kooperativer Führungsstil und eine gute Partizipation der Mitarbeiter.

Soziale Unterstützung sollte so gewährt werden, dass sie den Empfänger nicht bloßstellt oder in ihm ein Verpflichtungsgefühl erzeugt. Wird sie als solche etwa gar nicht bewusst registriert, kann sie im Umgang mit Stresssituationen besonders hilfreich sein. Unterstützung von Vorgesetzten erweist sich als besonders wirksam.

Arbeitspsychologisch versteht man unter Führungsstil ein langfristiges, relativ stabiles Verhaltensmuster von Führungskräften, um ein bestimmtes, auf das Unternehmensziel gerichtetes Arbeitsverhalten der Beschäftigten zu erreichen. Dabei geben die Einstellungen und das Verhalten der Vorgesetzten gegenüber den Beschäftigten die Klimabedingungen vor, die sich in der Belegschaft widerspiegeln.

Zur Förderung eines positiven Betriebsklimas eignet sich meist ein kooperativer Führungsstil, der davon ausgeht, dass Mitarbeiter grundsätzlich bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Daher beinhaltet er sowohl Delegation als auch Verantwortungsübernahme und gewährt Raum für eigenverantwortliches Handeln. Außerdem ermöglicht er die Zunahme von Handlungs-

und Entscheidungsspielräumen; die Arbeit wird weniger angeordnet als vielmehr durch Vereinbarungen koordiniert. Im kooperativen Führungsstil haben die Beschäftigten ein Mitspracherecht und Anteil an Entscheidungen. Gemeinsame Zielvereinbarungen erhöhen die Motivation, fördern die Selbstständigkeit und Eigeninitiative sowie die Identifikation mit der Arbeit und die Übernahme von Verantwortung. Der kooperative Führungsstil ist geprägt durch eine flache Hierarchie, fördert ein Klima offener Kommunikation, erleichtert die Ansprechbarkeit von Vorgesetzten, lässt sowohl Ideen als auch Kritik zu und fördert eine Kultur des gegenseitigen Respekts.

Das Betriebsklima kann durch die regelmäßige Thematisierung auf Betriebsversammlungen und in Besprechungen von Abteilungen oder Arbeitsgruppen weiter verbessert werden. Wichtig ist es, die Führungskräfte zu qualifizieren und ihnen dabei die Vorteile eines demokratischen Führungsstils zu verdeutlichen. Dies hat das Ziel, die Kommunikation und Information ständig zu verbessern, die Handlungs- und Entscheidungsspielräume der Beschäftigten zu er-

weitern und zugleich die Zuständigkeiten klar zu regeln. Des Weiteren ist es zweckmäßig, den Umgang mit Konflikten in Schulungen zu behandeln und gegebenenfalls Verfahren zur Konfliktbewältigung, wie Mediation und Supervision, einzuführen.

#### Teamegeist statt Konkurrenz

Ein effizienter Arbeits- und Gesundheitsschutz reduziert zudem die Belastungen des Arbeitsplatzes (z. B. Lärm, schlechte ergonomische Ausstattung) als negative Einflussfaktoren auf das Betriebsklima. Durch die Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen, des Teameistes und der gegenseitigen Unterstützung wird dem individuellen Konkurrenzdenken als weiterem (negativem) Faktor entgegengewirkt. Angemessene

ne Bezahlung, Anerkennung und das Anbieten von Weiterbildungsmöglichkeiten tragen zu betrieblicher Gerechtigkeit bei und fördern die Arbeitszufriedenheit.

Es gibt viele Möglichkeiten, das Betriebsklima zu verbessern und sowohl psychische Belastungen der Beschäftigten und Unfallrisiken zu reduzieren als auch die Produktivität des Unternehmens zu verbessern.

Neben guter Führung, ausreichender Kommunikation und Partizipation und einer angemessenen Fehlerkultur gehört auch die Einbindung von Sicherheit und Gesundheit in alle Handlungen dazu.

Wenn die Kampagne **kommmitmensch** es schafft, Beschäftigte, Führungskräfte und andere Funktionsträger hinsichtlich des Stellenwerts eines guten Betriebsklimas zu sensibilisieren, wäre die Grundlage für echte Verbesserungen am Arbeitsplatz gelegt.

**Kommmitmensch, die Präventionskampagne der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften, hat eine gelebte Kultur der Prävention zum Ziel. Sicherheit und Gesundheit sollen bei allen Arbeitssituationen als Leitlinien berücksichtigt werden, um Unfälle und Berufskrankheiten weitgehend zu verhindern. Betriebsklima ist eines der sechs Handlungsfelder der Kampagne.**

Die KUVB und Bayer. LUK bieten zu diesem Handlungsfeld einen Workshop an, der vom 12. bis zum 14. November 2019 stattfindet. Der Ort wird noch bekanntgegeben. Für Beschäftigte unserer Mitgliedsbetriebe ist der Workshop kostenfrei. Infos zu diesem und weiteren Kampagnen-Workshops finden Sie auf [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de) © Webcode 543.

#### Aktivitäten und Indikatoren zur Verbesserung des Betriebsklimas:

- Die gegenseitige Wertschätzung (Kollegialität) ist hoch.
- Es gibt ein positives und verantwortliches Miteinander.
- Regeln zur Zusammenarbeit existieren.
- Gemeinsame Aktivitäten wie Betriebsfeste, Gesundheitstage, Betriebssport werden organisiert.
- Es gibt einen bewussten und konstruktiven Umgang mit Diversität.

komm **mit** mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

*Autor: Dr. Torsten Kunz  
Nachdruck aus dem Magazin  
„Inform“ der Unfallkasse Hessen  
mit freundlicher Genehmigung*

Sicher im wichtigen Ehrenamt

# Neues Regelwerk für freiwillige Feuerwehren



Foto: benjaminmolte/Fotolia

## DGUV Vorschrift 49

Die gesetzliche Unfallversicherung hat mit der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und der dazugehörigen DGUV Regel 105-049 die Sicherheitsbestimmungen im Bereich der freiwilligen Feuerwehren neu definiert. Es finden sich dort zahlreiche Regelungen, die in Bayern bereits in der Vergangenheit „übergangsweise“ in vergleichbarer Weise umgesetzt wurden, z. B. zur Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst, zur Eignungsuntersuchung bei Tätigkeiten unter Atemschutz und zur körperlichen und geistigen Eignung für den Feuerwehrdienst.

### Rechtlicher Hintergrund

Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für den kommunalen Bereich in Bayern erlässt die KUVB unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschriften). Diese DGUV Vorschriften

sind als autonomes Recht für Unternehmer und Versicherte, wie Gesetze und Verordnungen im Arbeitsschutz, verbindlich.

Die bisherige Fassung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ wurde 1989 in Kraft gesetzt und seitdem nur geringfügig angepasst.

Um den aktuellen Belangen der freiwilligen Feuerwehren zu entsprechen und die Aspekte des modernen Arbeitsschutzes einfließen zu lassen, hat die gesetzliche Unfallversicherung die UVV „Feuerwehren“ nun grundlegend überarbeitet. Parallel hierzu entstand die eigenständige DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“, die die Durchführungsanweisung (Kursivtext in der bisherigen UVV) ersetzt und nun deutlich präziser die Inhalte der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ konkretisiert.



### Notwendigkeit der neuen Vorschrift

Das staatliche Arbeitsschutzregelwerk, dessen Anwendungsbereich sich im Wesentlichen auf Arbeitnehmer und Beamte erstreckt, gilt grundsätzlich nicht unmittelbar für ehrenamtlich Tätige in freiwilligen Feuerwehren. Zur Vermeidung von Doppelregelungen im staatlichen Regelwerk und im Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung wurden in der Vergangenheit zahlreiche Unfallverhütungsvorschriften zurückgezogen. Damit wäre es für Versicherte, die nicht in den Anwendungsbereich des staatlichen Arbeitsschutzrechts fallen, zu Regelungslücken und Unsicherheiten gekommen. Um dies zu vermeiden, wird im § 2 Abs. 1 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ generell geregelt, dass die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind. Folglich unterliegen alle Versicherten grundsätzlich denselben Rechtsvorschriften, sofern nicht spezielle Regelungen für bestimmte Versichertengruppen bestehen. Diese formale Gleichstellung freiwilliger Feuerwehren mit

hauptberuflich Tätigen schließt zwar Regelungslücken, ist jedoch in der Praxis so nicht immer umsetzbar.

Ehrenamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr sind eine besondere Gruppe von Versicherten. Ihre Tätigkeit weist nicht nur Merkmale von Gefährdungen auf, die in anderen Betriebsarten sehr selten anzutreffen sind. Auch handelt es sich bei Feuerwehreinsätzen üblicherweise um ungeplante, unvorhersehbare Ereignisse, die eine systematische Herangehensweise, wie sie für andere Einrichtungen und Betriebe vorgesehen ist, nicht immer ermöglichen. Hinzu kommt, dass in freiwilligen Feuerwehren eine einsatzbezogene Personalplanung für den Einsatzfall nicht realisierbar ist, da im Vorfeld weder bekannt ist, welche Einsatzkräfte zur Verfügung stehen, noch welche Aufgaben von ihnen am Einsatzort ausgeführt werden müssen. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, spezielle Regelungen im Bereich der freiwilligen Feuerwehren zu erlassen. Dies wird nun durch die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ realisiert.

### Geltungsbereich

Die neue Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmerinnen und Unternehmer, die Trägerin oder Träger öffentlicher freiwilliger Feuerwehren oder öffentlicher Pflichtfeuerwehren sind, sowie für Versicherte im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst, einschließlich der Nutzung von Feuerwehreinrichtungen, die für diese Versicherten bestimmt sind. Im Vordergrund stehen insbesondere die Entlastung des Ehrenamtes und die Stärkung der Unternehmerpflichten. Sie findet jedoch keine unmittelbare Anwendung auf hauptamtlich Beschäftigte im Feuerwehrdienst oder auf Beamten wie z. B. in Berufsfeuerwehren, da diese dem Geltungsbereich des staatlichen Arbeitsschutzrechts unterliegen.

### Verantwortung im Feuerwehrdienst

Nach § 3 der Vorschrift ist die Unternehmerin oder der Unternehmer für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. Sie oder er hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.

Folglich liegt die Gesamtverantwortung nicht bei der Leitung der Feuerwehr, sondern bei der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer. Diese(r) hat daher für eine geeignete Arbeitschutzorganisation zu sorgen, bei der die Zuständigkeiten, Aufgaben, Pflichten und Befugnisse eindeutig und sinnvoll geregelt sind. Vor einer Pflichtenübertragung hat sie oder er zu prüfen, ob diese Aufgaben bei ihr bzw. ihm verbleiben bzw. durch sie oder ihn organisiert werden können oder müssen. Dies sind insbesondere die Aufgaben und Pflichten im Hinblick auf Personal- und Verwaltungstätigkeiten, Prüfung von baulichen



Foto: Sven Grundmann/fotolia

Fortsetzung auf Seite 13



# SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 2/2019

## Wie Sie mit Betriebsrundgängen zu mehr Sicherheit beitragen

**Auch das beste betriebliche Schutzkonzept für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit kann nur wirken, wenn es umgesetzt wird. Als SiBe bemerken Sie oft als Erster, dass Kolleginnen und Kollegen PSA nicht tragen oder allzu sorglos mit Gefahrstoffen umgehen. Mit regelmäßigen Rundgängen durch Ihren Arbeitsbereich können Sie gezielt herausfinden, wo nicht alles stimmt. Der Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen erhöht auch die Chance, dass Sie von womöglich verborgenen Missständen erfahren.**

Je nach Größe und Gefährdungspotenzial Ihres Zuständigkeitsbereiches als SiBe können Sie den Turnus für Ihre Rundgänge frei festlegen. Entscheidend ist, dass Sie die Kolleginnen und Kollegen regelmäßig ermuntern, Ihnen Defizite und Sicherheitsmängel zu melden. Wenn Sie die Anliegen der Beschäftigten dann zügig weiterleiten – etwa den Wunsch nach einem wirksameren Lichtschutz an einem stark besonnten Fenster – wächst das gegenseitige Vertrauen.

### Checkliste in der Hand – oder im Hinterkopf

Obwohl Sie als SiBe keine offizielle Begehung durchführen, sollten Sie sich vorbereiten. Die Unterlagen bzw. die Themen Ihrer letzten Unterweisung zeigen, welche Probleme der Sifa bzw. der Geschäftsführung besonders am Herzen liegen.

Ergänzen Sie sie z. B. um diese allgemeinen Prüffaktoren:

- **Sauberkeit** (WC oder Umkleiden gereinigt? Keine Stolper- und Rutschgefahr auf Böden?)

- **Flucht- und Rettungswege** (Kennzeichnung und Beleuchtung intakt? Freier Durchgang möglich?)
- **Erste-Hilfe-Material und -Einrichtungen** (Vorhanden und intakt? Verbandbuch und Ersthelfer vorhanden und bekannt?)
- **vorbeugender Brandschutz** (Feuerlöscher vorhanden, geprüft und einsatzbereit laut Plakette?)
- **Lagerung von Gefahrstoffen** (Zusammenlagerung zulässig? Kennzeichnung vorhanden?)
- **Lärmbereiche** (Kennzeichnung vorhanden? Wird PSA genutzt, etwa beim Flexen?)
- **Beleuchtung** (Müssen Leuchtmittel getauscht werden?)
- **Handhabung von Lasten** (Sind geeignete Hilfsmittel für den Transport vorhanden? Werden sie genutzt?)
- **Hygiene** (Wird in Laboren verbotswidrig gegessen, getrunken oder sich geschminkt? Werden an Arbeitsplätzen Lebensmittel aufbewahrt und verzehrt, wo z. B. mit lösemittelhaltigen Klebern gearbeitet wird?)



- **elektrische Gefährdungen** (Gibt es Verlängerungskabel im Büro, die nicht sachgerecht geschützt werden, wie es bspw. mit einer Kabelbrücke möglich ist? Droht Überlastung von Leitungen durch Mehrfachstecker? Wenn private Elektrogeräte wie Kaffeemaschinen vorhanden sind: Sind sie geprüft?)

### Ergebnis schriftlich festlegen

Fassen Sie die Mängel, die Sie bei Ihrer Begehung festgestellt haben, am besten in einer stichpunktartigen Liste zusammen. Wenn der Vorgesetzte die Liste als Mailanhang bekommt, kann er sich zeitnah darum kümmern, dass die Mängel behoben werden. ■

## Erste Hilfe im Betrieb

**Ob Schnittverletzung, Kreislaufkollaps, allergischer Schock oder Herzinfarkt am Arbeitsplatz: In solchen Fällen muss jeder Betrieb in Deutschland eine wirksame Erste-Hilfe-Leistung gewährleisten. So ist es vorgeschrieben.**

Jedes Unternehmen in Deutschland hat gegenüber seinen Beschäftigten eine Fürsorgepflicht. Die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ informiert dazu über verpflichtende Maßnahmen für die Erste Hilfe im Unternehmen. Dazu gehören u. a.

- Personelle Maßnahmen, z. B. Ersthelfende bestellen
- Bereitstellung von Erste-Hilfe-Einrichtungen und -Material, z. B. Verbandkästen
- Organisatorische Maßnahmen, z. B. Beschäftigte unterweisen, Hilfe dokumentieren

Weitere Fakten rund um die Erste Hilfe finden Sie unter

► <https://publikationen.dguv.de>

☎ Suche: DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“

### Erste-Hilfe-Leistungen immer dokumentieren!

Jeder Zwischenfall, bei dem Erste Hilfe geleistet wird, also auch jeder vermeintlich harmlose Kratzer, muss schriftlich festgehalten werden. Den Betrieben steht es frei, ob sie im Verbandbuch, auf einem Meldeblock oder elektronisch dokumentieren. Da es sich um personenbezogene Daten handelt, muss sichergestellt sein, dass Dritte nicht darauf zugreifen können. Zur Aufzeichnung gehören mindestens diese Daten:

- Name der verletzten beziehungsweise erkrankten Person,
- Angaben zum Hergang des Unfalls beziehungsweise des Gesundheitsschadens (Datum/Uhrzeit, Ort, Hergang, Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung),

- Namen etwaiger Zeugen,
- Informationen zur Erste-Hilfe-Leistung (Datum/Uhrzeit, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen),
- Name des Ersthelfers bzw. der Ersthelferin.

Die Dokumentation aller Erste-Hilfe-Leistungen ist so wichtig, weil sie als Nachweis für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls verwendet werden kann.

### Was Ersthelfende im Notfall leisten

Kleine Unfälle sind schnell passiert. Wenn etwa bei der Arbeit in einer Küche jemand nach einem tiefen Schnitt in den Finger das Bewusstsein verliert, ist sofortige Hilfe gefragt. Ersthelfende sind trainiert, diese zu leisten. Deshalb sind sie unverzichtbar.

Im Notfall ist Zeit kostbar, besonders wenn akute Lebensgefahr besteht. Zwar kann jeder einen Beitrag zur Ersten Hilfe leisten, wie unsere Tipps zeigen. Besonders gefragt aber sind Ersthelfende. Sie sollten im Falle einer Verletzung oder einer plötzlichen Erkrankung sofort gerufen werden, weil sie u. a. mit diesen Maßnahmen vertraut sind:

- Unfallstelle sichern, eigene Sicherheit beachten und Notruf absetzen
- Maßnahmen bei Bewusstlosigkeit ergreifen
- Wiederbelebende Maßnahmen (auch automatisierte Defibrillation) durchführen
- Blutungen und Wunden versorgen
- Maßnahmen bei Verletzungen der Muskeln, Gelenke und Knochen anwenden
- Maßnahmen bei akuten Erkrankungen wie einem Herzinfarkt ergreifen
- Vergiftungen und Verätzungen erstversorgen
- Auf thermische Schädigungen (z. B. Verbrennungen) reagieren.



### Ersthelfende: Mindestzahl vorgeschrieben

Festgelegt ist in der DGUV Vorschrift 1 auch, wie viele ausgebildete Ersthelfende es geben muss. Es gilt: Bei zwei bis 20 anwesenden beschäftigten Versicherten muss mindestens eine Ersthelferin oder ein Ersthelfer im Betrieb sein. Bei mehr als 20 anwesenden Versicherten richtet sich die geforderte Mindestanzahl nach der Art des Betriebs oder der Einrichtung:

- Verwaltungs- und Handelsbetriebe: fünf Prozent der anwesenden Versicherten.
- Sonstige Betriebe, wie etwa Produktionsbetriebe: zehn Prozent der anwesenden Versicherten.
- Hochschulen: ebenfalls zehn Prozent.
- Kindertageseinrichtungen: eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer je Kindergruppe.

Weitere Informationen finden Sie bei der DGUV unter ► <https://bit.ly/2tr4hBO>

### Keine Angst, jeder kann helfen!

Nicht alle Beschäftigten sind als Ersthelfende ausgebildet. Deshalb trauen sie sich oft nicht, Erste Hilfe zu leisten. Dabei braucht niemand Angst zu haben, etwas falsch zu machen: Jede Hilfe ist besser als keine Hilfe! Der verunfallten Person bedeutet es viel, wenn z. B. jemand da ist, beruhigt und erklärt, dass der Rettungsdienst bereits unterwegs ist.



Foto: Halpoin/fotolia

Im Rahmen der jährlichen Unterweisung sollten die Betriebe die Beschäftigten auch auf Notfälle vorbereiten. Informationen zum Ablauf der Ersten Hilfe, zur Rettungskette und zu Namen und Telefonnummern der Ersthelfenden gehören dazu. Alle Betriebsangehörigen sollten außerdem die Standorte des Erste-Hilfe-Materials und den Verlauf der Flucht- und Rettungswege kennen.

### Ihre Rolle als Sicherheitsbeauftragter

Als Sicherheitsbeauftragter können Sie viel dazu beitragen, dass im Notfall schnelle Hilfe erfolgt. Kontrollieren Sie regelmäßig, dass Verbandkästen komplett sind, dass Tragehilfen vorhanden sind und dass die Rufnummern des Rettungsdienstes aktuell sind. Achten Sie auch darauf, dass die Kennzeichnung der betrieblichen Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie der Flucht- und Rettungswege klar zu erkennen ist. Klären Sie, wo es sinnvoll ist, Erste-Hilfe-Plakate aufzuhängen. Informationen dazu finden Sie bei der DGUV unter <https://bit.ly/2tr1tV9>

Nicht zuletzt können Sie Kolleginnen und Kollegen ermuntern, sich zu Ersthelfenden ausbilden zu lassen.

### Ausbildung in Erster Hilfe

Der Lehrgang „Ausbildung in Erster Hilfe“ umfasst neun Unterrichtseinheiten von jeweils 45 Minuten. Alle zwei Jahre müssen Ersthelfende sich fortbilden. Das ist während der Arbeitszeit

möglich. Die Lehrgangsgebühren übernimmt meist der zuständige Unfallversicherungsträger.

### Erste Hilfe: Im Grundsatz zumutbar

Grundsätzlich ist jeder Mensch verpflichtet, einer Person zu helfen, wenn die Situation es verlangt und wenn die Hilfeleistung möglich ist, ohne sich selbst zu schaden. Dabei muss niemand Unzumutbares leisten. Was zumutbar ist, hängt beispielsweise von der Lebenserfahrung und Vorbildung der helfenden Person ab. So müssen Menschen mit spezieller Sachkenntnis umfassender Hilfe leisten als Laien. Als nicht zumutbar gelten Hilfeleistungen, bei denen sich die Helfenden selbst in Gefahr bringen würden oder bei denen sie beispielsweise ihre Aufsichtspflichten gegenüber Kindern verletzen müssten.

### Wann ein Betriebsarzt gebraucht wird

Während Ersthelfende eine kurze Grundschulung absolvieren, benötigen Betriebsärzte eine umfassendere Ausbildung. Dazu gehören ein 63-stündiger Grundlehrgang sowie ein anschließender 32-stündiger, spezieller Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst. Nur speziell dazu geeig-

nete Stellen dürfen diese Ausbildung durchführen. Alle drei Jahre müssen Betriebsärzte ihre Kenntnisse im Rahmen einer Fortbildung auffrischen. Betriebsärzte leisten nicht nur Erste Hilfe, sondern können auch mit Geräten wie Beatmungsbeutel, Sekretabsaugpumpe und Sauerstoffbehandlungsgerät umgehen.



Weitere Informationen finden Sie unter

• <https://publikationen.dguv.de>

☉ Suche: DGUV Grundsatz 304-002 „Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst“

### Betriebsärzte für Großbetriebe, gefährliche Arbeiten und Baustellen

Einen Betriebsarzt benötigen Unternehmen mit

- mehr als 1.500 anwesenden Versicherten
- mehr als 250 anwesenden Versicherten, wenn Art, Schwere und Zahl der Unfälle dies erfordert,
- oder wenn auf Baustellen mehr als 100 Versicherte arbeiten.

*Dieser Beitrag erschien in leicht veränderter Form zuerst in „Arbeit und Gesundheit“, Ausgabe 1/2019*

## Kurzmeldung

### BAuA-Bericht: Arbeitsunfälle auf niedrigstem Stand

**Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat den jährlichen Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (SuGA) für das Jahr 2017 veröffentlicht. Einige Ergebnisse sind besonders erfreulich:**

- Mit 21.772 Fällen ging die Zahl der anerkannten Berufskrankheiten im Jahr 2017 um 2,5 Prozent zurück. Auch die Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit sanken um 0,5 Prozent.

- 954.627 und damit 0,5 Prozent weniger meldepflichtige Arbeitsunfälle ereigneten sich 2017 im Vergleich zum Vorjahr. Damit wird der niedrigste Stand seit Bestehen der Bundesrepublik erreicht.

- Die Wegeunfälle hingegen stiegen um rund 2,5 Prozent auf 193.150 Fälle.
- Mit 43 Prozent bleiben „Psychische und Verhaltensstörungen“ mit großem Abstand häufigste Ursache für eine vorzeitige Verrentung.

Ausführliche weitere Informationen erhalten Sie unter [www.baua.de/suga](http://www.baua.de/suga)



# Serie Sicher arbeiten in der Praxis: CO-Gefahren bei der Verwendung und Lagerung von Holzpellets

**Weil sie als ökologischer Brennstoff gelten und unkompliziert zu nutzen sind, werden Holzpellets immer beliebter. Leider gehen von den praktischen Presslingen nicht nur beim Verbrennen Gefahren aus, sondern auch bei der Lagerung. Entstehen gefährliche CO-Konzentrationen, kann das für alle Anwesenden lebensgefährlich werden.**

Kohlenstoffmonoxid (CO), umgangssprachlich auch Kohlenmonoxid genannt, ist ein farb-, geruch- und geschmackloses Gas. Das hochgiftige CO entsteht, wenn kohlenstoffhaltige Stoffe bei unzureichender Sauerstoffzufuhr verbrannt werden, gast aber auch aus Produkten aus.

Der Kohlenmonoxid-Anteil in der Luft wird in der Regel mit ppm = „parts per million“ („Teile pro Million“) angegeben. In Promilleangaben entspricht 1 ppm = 0,001 ‰. Der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für CO liegt bei 30 ppm bzw. 35 mg/m<sup>3</sup>.

Personen, die gegenüber einer erhöhten CO-Belastung von 150 bis 300 ppm exponiert sind, entwickeln Schwindelgefühle, Schläfrigkeit, Übelkeit und Erbrechen. Belastungen über 300 ppm führen schnell zur Bewusstlosigkeit und können in weiterer Folge sogar zum Tod führen.

## Wie Holzpellets gefährlich werden

Holzpellets werden unter Druck und Temperatur aus Holzabfällen gepresst. Bei diesem Prozess entsteht u. a. das gefährliche CO. Das Problem: Auch bereits gepresste Holzpellets können noch CO freisetzen. Deshalb kam es bei Herstellern, beim Transport, bei der Inbetriebnahme von Pelletheizungen und bei der Lagerung von Pellets bereits zu Vergiftungen von Beschäftigten, teilweise auch mit Todesfolge.

## Wie Beschäftigte und andere Anwesende geschützt werden

Lüftung ist die wichtigste Maßnahme zur Prävention von CO-Vergiftungen. Dafür aber muss man anhand von Messungen ermitteln, wie hoch die CO-Konzentration in der Atemluft tatsächlich ist. Freie Lüftung reicht meist nur in kleineren Lagern aus, ansonsten be-

nötigt man eine maschinelle Lüftung. Die Installation eines CO-Melders und die Kennzeichnung des Lagers mit Warnschildern sorgen ebenfalls für Sicherheit. Schließlich müssen alle Beschäftigten zu Gefährdungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.

## Pelletlager sicher begehen

Die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, empfiehlt diese Sicherheitsmaßnahmen:

- Lager vor dem Betreten ausreichend lüften gemäß Gefährdungsbeurteilung (GB)
- Bei Bedarf (GB!) vor jedem Betreten die CO-Konzentration in der Raumluft messen
- Lager nur zu zweit betreten: eine Person wartet am Eingang, die andere betritt den Raum
- Lager erst bei einer Konzentration unter 30 ppm begehen und ein Gaswarngerät mitführen (GB). Ein Voralarm sollte z. B. bei 30 ppm, der Hauptalarm bei 60 ppm erfolgen.

🔗 [www.arbeitsschutz.sachsen.de](http://www.arbeitsschutz.sachsen.de)

🔍 Suche: „Holzpellets Abschlussbericht“

📄 Abschlussbericht zur Sonderaktion „Lagerung von Holzpellets“

## Impressum

**SiBe-Report** – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2019

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München, Eugen Maier, Referat Kommunikation, KUVB

Redaktionsbeirat: Michael von Farkas, Thomas Jerosch, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DGUV, Fotolia

Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

📧 [Presse@kuvb.de](mailto:Presse@kuvb.de)

## Kurzmeldung

### Berufskrankheiten: Neues Informationsangebot der DGUV

**Beschäftigte sind nicht nur gegen Unfälle bei der Arbeit und auf dem Weg dorthin gesetzlich versichert, sondern auch gegen Berufskrankheiten.**

Obwohl das den meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern klar ist, fehlt es oft an Detailwissen. Die DGUV hat nun ein neues Informationsangebot bereitgestellt, das eigentlich häufige Journalistenfragen beantworten soll. Genauso gut aber können Beschäf-

tigte das Webportal nutzen und gezielt Antworten auf Fragen finden wie: Was ist eine Berufskrankheit eigentlich genau? Was ist unter „beruflicher Verursachung“ zu verstehen? Welche Rechte haben Versicherte bei der Auswahl von Gutachtern? Oder welche Statistiken gibt es zu Verdachtsfällen, Entscheidungen und Rentenzahlungen?

🔗 [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

📄 Webcode d1181971 Infoportal Berufskrankheiten



Anlagen sowie Maßnahmen zur Instandhaltung und zum Unterhalt des Feuerwehrhauses und zur Überprüfung und Durchführung notwendiger Dokumentationen.

### Gefährdungsbeurteilung

Nach § 4 hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer Gefährdungen im Feuerwehrdienst zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen zu treffen. Diese Maßnahmen sind insbesondere aus dem feuerwehrspezifischen Regelwerk abzuleiten. Dies ist vergleichbar mit der Verpflichtung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für andere kommunale Einrichtungen, die sich hierfür aus dem Arbeitsschutzgesetz bzw. der DGUV Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ ergibt.

Bei Feuerwehren entsprechen die nach dem spezifischen Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger und den Feuerwehr-Dienstvorschriften zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel den Maßnahmen, die infolge einer ordnungsgemäß durchgeführten Gefährdungsbeurteilung zu ergreifen wären. Ihre Einhaltung spricht daher für die Gleichwertigkeit einer Gefährdungsbeurteilung. Anstatt einer Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und der zu treffenden Maßnahmen genügt hier die Anwendung und Umsetzung des für diese Betriebsart spezifischen Vorschriften- und Regelwerks der Unfallversicherungsträger und der Feuerwehr-Dienstvorschriften.

Durchzuführen und zu dokumentieren ist eine Gefährdungsbeurteilung insbesondere dann, wenn keine Regelungen durch das Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger bzw. Dienstvorschriften bestehen oder sofern Gefährdungen nicht Ge-

genstand des Vorschriften- und Regelwerks der Unfallversicherungsträger oder von Dienstvorschriften sind.

Bei Einsätzen wird auf die Vorgehensweise der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ (FwDV 100) verwiesen. Der hier aufgezeigte Führungsvorgang entspricht den wesentlichen Schritten einer Gefährdungsbeurteilung. Im Rahmen dieser Beurteilung muss abgewogen werden, ob das verbleibende Restrisiko für Feuerwehrangehörige im Verhältnis zum angestrebten Einsatzziel steht, denn es gilt immer „Eigenschutz geht vor Fremdschutz“.

### Sicherheitstechnische und medizinische Beratung

Nach § 5 hat sich die Unternehmerin bzw. der Unternehmer zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Pflichten zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz erforderlichenfalls sicherheitstechnisch und medizinisch beraten zu lassen.

Bisher war die sicherheitstechnische und medizinische Beratung zu den Aspekten des Arbeitsschutzes in freiwilligen Feuerwehren eine kaum gelebte Praxis. Durch die neue DGUV Vorschrift 49 wird die Unternehmerin bzw. der Unternehmer verpflichtet, die Beratung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit, durch Ärztinnen oder Ärzte, die mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sind, sowie durch geeignete psychosoziale Fachkräfte sicherzustellen, wenn diese Beratung zur Erfüllung der Unternehmerpflichten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz benötigt wird.

### Persönliche Anforderungen und Eignung

Während bisher allgemein die körperliche und fachliche Eignung für den Feuerwehrdienst gefordert wurde, betrachtet die DGUV Vorschrift 49 die persönlichen Anforderungen und Eignung differenzierter. Denn die unterschiedlichen Aufgaben, Tätigkeiten und Funktionen in der Feuerwehr setzen das Vorhandensein entsprechender körperlicher und geistiger Eignungen sowie spezifische fachliche Fähigkeiten voraus. Das bedeutet, dass die Unternehmerin bzw. der Unternehmer Feuerwehrangehörige jeweils nur für Tätigkeiten einsetzen darf, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.

Neu ist auch, dass aktive Einsatzkräfte ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer oder der zuständigen Führungskraft unverzüglich melden müssen.

Neu ist auch, dass aktive Einsatzkräfte ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer oder der zuständigen Führungskraft unverzüglich melden müssen.

### Eignungsuntersuchungen

Für den „allgemeinen Feuerwehrdienst“ sind Eignungsuntersuchungen nur vorgesehen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte (z. B. für die Leitung der Feuerwehr) bestehen, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben. Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sich bei Eignungsuntersuchungen von der beauftragten Ärztin oder dem Arzt schriftlich mitteilen zu lassen, ob die untersuchte Person für die vorgesehene Tätigkeit eingesetzt werden kann.

Unter Berücksichtigung des Untersuchungsergebnisses können Feuerwehrangehörigen individuell Aufgaben, Tätigkeiten und Funktionen zugewiesen werden.

Tätigkeiten unter Atemschutz und das Tauchen sind besonders belastend und gefährlich. Daher muss die Unternehmerin bzw. der Unternehmer sicherstellen, dass die Eignung von Feuerwehrangehörigen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigt wird.

Eignungsuntersuchungen sind unter Beachtung des Stands der Medizin von hierfür geeigneten Ärztinnen oder Ärzten vornehmen zu lassen. Geeignet bedeutet, dass die Ärztin oder der Arzt mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist, die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennt, die notwendige apparative Ausstattung vorhält und fachlich in der Lage ist, aus dem Untersuchungsergebnis die Eignung festzustellen. Eine ausreichende Qualifikation ist etwa anzunehmen bei Ärzten oder Ärztinnen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat die Eignungsuntersuchungen zu veranlassen und deren Kosten zu tragen.

### Arbeitsmedizinische Vorsorge

Da staatliche Arbeitsschutzvorschriften auch für Versicherte angewendet werden, die keine Beschäftigten sind, gelten die in der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (Arb-MedVV) bestimmten Maßnahmen auch für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen. Bei besonders gefährdenden Tätigkeiten (z. B. mit Infektionsgefährdung) hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten. Zur Beurteilung ihrer Gesundheit bezogen auf die Tätigkeit im Feuerwehrdienst sowie zu deren Erhaltung und Förderung können Feuerwehrangehörige eine arbeitsmedizinische Vorsorge von der Unternehmerin bzw. vom Unternehmer verlangen.

Neu geregelt ist in der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, dass bei Feuerwehrangehörigen arbeitsmedizinische Vorsorge wegen des Tragens von Atemschutzgeräten oder wegen Taucharbeiten gemeinsam mit Eignungsuntersuchungen durch geeignete Ärzte bzw. Ärztinnen durchge-



### Download

Die vollständigen Inhalte der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ finden Sie auf [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de)  
📄 Webcode 168.



führt werden können. Für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige wird daher die Möglichkeit geschaffen, Arzttermine auf ein Minimum zu beschränken.

### Unterweisung

Ein sicheres Verhalten im Feuerwehrdienst setzt die Kenntnis möglicher Gefahren und der erforderlichen Schutzmaßnahmen voraus. Ein isolierter „Unterweisungsabend“ ist hier wenig zielführend. Vielmehr sollen nach § 8 die Unterweisungen fester Bestandteil in allen Aus- und Fortbildungen sowie bei regelmäßigen Übungsdiensten sein. Dabei sind die Inhalte der einschlägigen Vorschriften, Regeln, Informationen, Grundsätze, Betriebsanweisungen und Herstellervorgaben und insbesondere Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die Durchführung der Unterweisungen ist zu dokumentieren.

Neu ist, dass Feuerwehrangehörige regelmäßig über die Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr zu unterweisen sind. Denn Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. Zudem sind Feuerwehrange-

hörige regelmäßig besonders zu unterweisen, wenn sie Feuerwehrfahrzeuge unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn führen.

### Erste Hilfe Ausbildung

Neben der bisherigen Möglichkeit, die Ausbildung von Ersthelfenden durch eine ermächtigte Stelle durchführen zu lassen, kann die Unternehmerin bzw. der Unternehmer Feuerwehrangehörige auch intern nach landesrechtlichen Bestimmungen bzw. nach feuerwehrspezifischem Regelwerk in Erster Hilfe ausbilden.

### Gefährdung durch Kontaminationen

Einen besonderen Stellenwert bekommt der Schutz der Feuerwehrangehörigen vor Kontaminationen durch Gefahr- und Biostoffe. So ist durch geeignete verhaltensbezogene Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Kontaminationen der Feuerwehrangehörigen durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden. Aber auch Gebäude müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden werden.

Autor: Thomas Roselt, KUVB

Abformen von Körperteilen

# Schwerer Unfall bei der Verwendung von Modellgips



Foto: comofoto/Fotolia

**Eine Studierende des Fachs Bildende Kunst hat zur Abformung ihrer Hand einen Alabaster-Modellgips in einer Größenordnung von fünf Litern verwendet und dabei die Hand vollständig in die Gipsmasse eingetaucht. Dabei kam es zu schweren Verletzungen.**

Während der Hydratation, dem Abbinden des Gipses, stieg die Temperatur auf 48 bis 50 °C. Als die Versicherte die Wärmeentwicklung bemerkte, war der Gips bereits so weit ausgehärtet, dass sie ihre Hand nicht mehr aus eigener Kraft herausziehen konnte. Dies gelang erst dem Rettungsdienst. Die Versicherte zog sich so schwere Verbrennungen der Hand zu, dass zwei Finger amputiert werden mussten.

Im vorliegenden Fall war der eingesetzte Gips für den Baubereich sowie für den Modell- und Formenbau be-

stimmt. Er ist nicht als Gefahrstoff im Sinne der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, der sogenannten CLP-Verordnung, eingestuft. Der Hersteller des Produktes erteilte im Sicherheitsdatenblatt bzw. im Technischen Merkblatt zur Verwendung keine Information zur Abbinde-temperatur, sodass keine Gefährdung vermutet wurde. Auch wurde nirgends erwähnt (auch nicht auf der Kennzeichnung des Gebindes), dass der Gips nicht zur Abformung von Körperteilen verwendet werden soll.

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) stellte die Unfallsituation nach, um den Hergang zu rekonstruieren. Es wurden Temperaturkurven von mehreren Vergleichsprodukten während des Abbindens aufgezeichnet und es stellte sich heraus, dass diese Gipsmassen alle eine ähnlich hohe Temperatur von bis zu 50 °C entwickeln. Diese Temperatur

**Nicht  
alle Gipse  
geeignet**

reicht aus, um nach wenigen Minuten zu einer irreversiblen Schädigung der Haut zu führen.

Gips ist chemisch gesehen Calciumsulfat-Dihydrat. Bei der Herstellung von Gipsprodukten können unterschiedliche Modifikationen des Materials entstehen wie Halbhydrat oder Anhydrit, die jeweils unterschiedliche physikalisch-chemische Eigenschaften aufweisen. Da der Begriff „Gips“ ein weites Spektrum von Stoffen und Gemischen umfasst (z. B. Baugipse, Gipse für die Zahnmedizin), sind vor Beginn der Tätigkeiten immer die technischen Merkblätter oder Sicherheitsdatenblätter zu beachten. Die Produkte dürfen nur entsprechend den Herstellerangaben und für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden. Zur Abformung von Körperteilen sind ausschließlich Alginate, Silikon oder Gipse für medizinische Anwendungszwecke geeignet.

DGUV





Verschlucken kann lebensgefährlich sein

# Risiko: Vorsicht bei Magneten



**Die Größe ist entscheidend**

Foto: Alpar/Photo

**Magnete sind nützlich, vielseitig einsetzbar und in unterschiedlichen Größen, Farben und Formen erhältlich. Dadurch finden sie im Alltag häufige Verwendung. Kaum bekannt ist jedoch die Gefahr, die von ihnen ausgeht.**

Jedes Jahr ereignen sich zahlreiche Unfälle mit Magneten. Betroffen sind alle Altersgruppen, vom Kleinkind bis zum Erwachsenen. Ursachen sind zum einen unsachgemäßer Gebrauch und zum anderen fehlendes Wissen über die Gefahren, die von den Magneten ausgehen und zu schweren Verletzungen führen können.

Das Hauptrisiko stellt das Verschlucken dar. Vor allem bei Kindern

kommt es je nach Größe, Form und Oberfläche (Abb. 1) des Gegenstands zu Erstickungsunfällen und Verletzungen der Speise- und/oder Luftröhre. Gelangen mehrere Magnete oder

Magnete und metallische Gegenstände bis in den Magen-Darm-Trakt, ziehen sich die Teile innerhalb des Körpers gegenseitig an, sodass es zu Darmverschlüssen (Abb. 2) oder



Abb. 1: Achtung! Diese Magnete sind leicht verschluckbar: Insbesondere für Kinder unter drei Jahren besteht ein erhöhtes Risiko. Foto links: Es besteht Verwechslungsgefahr mit Süßigkeiten, daher dürfen sie nicht im Spiel- und Griffbereich vorhanden sein.



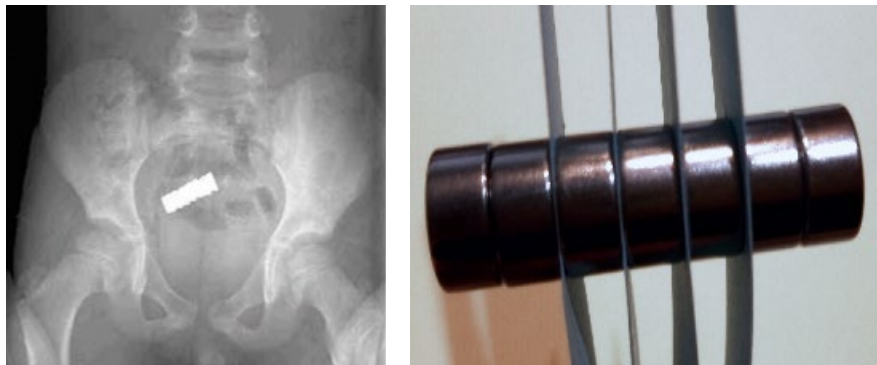


Abb. 2: Röntgenbild eines siebenjährigen Jungen, der sich nach einer Kindersendung selbst magnetisieren wollte und kleine Magnete schluckte. Die Darmschlingen wurden abgequetscht und perforiert. Eine Notoperation hat dem Jungen das Leben gerettet. Rechts: Die Blätter stellen symbolhaft die Darmwände nach. Verschluckte Magnete ziehen sich durch diese Wände hindurch an.

schweren Schädigungen des Magen-Darm-Traktes kommen kann. Da die Symptome zunächst recht allgemein sind, erfolgt die ärztliche Behandlung meistens auf Bauchschmerzen, Fieber oder Grippe. Wird die eigentliche Ursache zu spät erkannt, sind oft Notoperationen erforderlich, um die verschluckten Gegenstände zu entfernen und Verletzungen zu vermeiden. Immer wieder enden derartige Fälle tödlich.

Des Weiteren enthalten einige Magnete chemische Bestandteile, wie

z. B. Kobalt, Chrom und Nickel, die gesundheitsschädlich sind. Feststeckende oder örtlich gebundene Magnete können auf Grund einer Oxidation des Metalls im Körper Wunden verursachen.

Eine potentiell erhöhte Quetschgefahr liegt bei besonders starken, sogenannten Power-Magneten bzw. Neodymen, vor (Abb. 3).

Eine meist unerkannte Gefahr ergibt sich durch eingebaute, verklebte oder

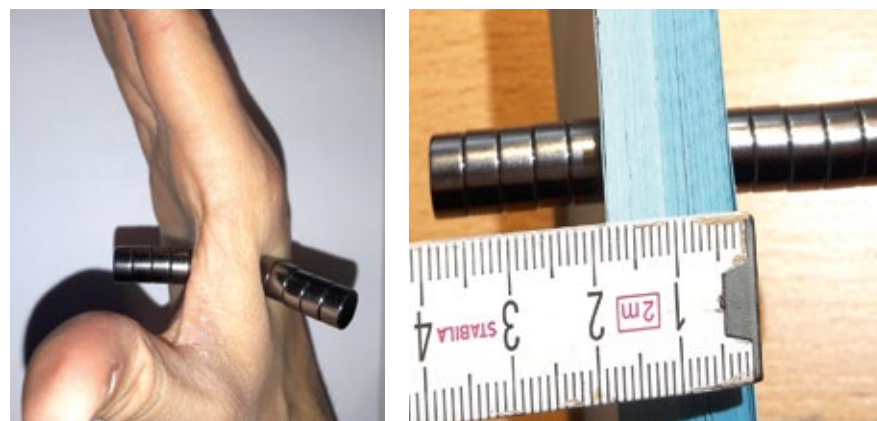


Abb. 3: Besonders kritisch sind die relativ kleinen, unscheinbaren und sehr starken Neodyme / Power-Magnete (im Beispiel: Durchmesser 10 Millimeter; 5 Millimeter dick mit jeweils 3,5 Kilogramm Haftkraft). Diese sind kein Spielzeug und dürfen auf keinen Fall in Kinderhände geraten.

integrierte Magnete. Diese befinden sich in verschiedenen Gegenständen, Werkzeugen (z. B. Schraub-Bits) oder Spielzeugen (z. B. Gelenke von Stofftieren, Puppen), können sich hieraus jedoch lösen. Vor allem durch eine nicht bestimmungsgemäße oder unsachgemäße Nutzung ergibt sich ein erhöhtes Risiko des Herauslösen. Sicherheitshinweise und Altersangaben auf der Verpackung geben Aufschluss über die richtige Verwendung und müssen dringend beachtet werden.

### Hinweise und Empfehlungen für den sachgemäßen Gebrauch

#### Verschluckbare Kleinteile

Generell ist auszuschließen, dass für Kinder unter drei Jahren Gegenstände und Spielzeuge mit dem Warnhinweis „verschluckbare Kleinteile“ zugänglich sind. Die Gefahr, die sich aus der Größe dieser Kleinteile ergibt, ist das Verschlucken und/oder Steckenbleiben in der Luft- bzw. Speiseröhre des Kindes mit den möglichen oben beschriebenen Folgen.

Je nach Alter und Entwicklungsstand von Kindern kann dies jedoch auch auf bereits ältere Kinder zutreffen. So sind Fälle bekannt, bei denen Jugendliche Zungen-Piercings mit Hilfe von Magneten simulierten und diese versehentlich verschluckten.

Beim Kauf von Kinderspielzeug sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass dieses der Spielzeugnorm DIN EN 71 Teil 1 entspricht. Spielzeuge, die nach dieser Norm hergestellt sind, gelten als sicher. Mit Hilfe eines sogenannten Prüfzylinders (Durchmesser 31,7 Millimeter) wird getestet, ob das Spielzeug in diesen hineinpasst (Abb. 4). Ist das der Fall, gilt es als „verschluckbares Kleinteil“. Des

Weiteren wird getestet, ob sich verklebte oder integrierte Teile herauslösen können.

Die Sicherheitshinweise auf der Verpackung sowie die Gebrauchsanweisungen müssen beachtet und aufgehoben werden. Die besonders starken Magnete wie Neodyme oder Power-Magnete (Abb. 3) sollten nicht bzw. erst ab 14 Jahren verwendet werden.

### Magnetwände

Im Haushalt oder in Kindertagesstätten werden Magnetwände gerne zum Anheften von Bildern und Informationen genutzt. Damit das Risiko des Verschluckens von heruntergefallenen Magneten für jüngere Kinder möglichst gering ist, empfiehlt es sich, die Magnetwände in einer geeigneten Höhe anzubringen. Um das sogenannte „außer Reichweite von Kindern“ zu erlangen, ist eine Höhe von mindestens 1,70 Meter anzustreben. Eine andere Möglichkeit wäre, nur ausreichend große Magnete zur Befestigung zu wählen, mindestens größer als 31,7 Millimeter, die keine sich herauslösende kleinere Magnetteile enthalten. Ebenfalls gut geeignet sind Metallleisten mit großen Flachmagneten. Eine sicherere Alternative stellen Klemmschienensysteme ohne Magneten dar.



Abb. 4: Der „Verschluckzylinder-Test“ zeigt Magnete, die als sicher (links) und unsicher (rechts) eingestuft werden können: Passen die Magnete wie hier in den Prüfzylinder, besteht eine erhöhte Verschluckungsgefahr. Diese Magnete sind für Kleinkinder tabu. Auch größere Kinder sollten nicht damit spielen.

### Rechtliche Grundlagen

Entspricht ein Spielzeug den Anforderungen der Spielzeugnorm DIN EN 71-1 kann davon ausgegangen werden, dass dieses sicher ist. In dieser Norm sind die Sicherheitsbestimmungen der EU-Spielzeugrichtlinie enthalten. Als Erkennungszeichen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist das Spielzeug mit einer CE-Kennzeichnung (Abb. 5) versehen.

Noch besser ist es jedoch, wenn zusätzlich das „GS-Zeichen“ abgebildet ist. Dieses garantiert eine zusätzliche Prüfung nach erhöhten Sicherheitsanforderungen durch eine anerkannte Prüfstelle.

### Einsatzzweck

Vor Neuanschaffungen von Spielzeugen, vor allem mit magnetischen Bestandteilen, sollten generell die Eignung, der Einsatzzweck und das Alter der Kinder geklärt werden. Bei altersgemischten Kindergruppen ist zu bedenken, dass das Alter der jüngsten Kinder ausschlaggebend ist.

Bereits vorhandene Gegenstände und insbesondere Spielzeuge mit integrierten Magneten sollten in regelmäßigen Abständen einer Sichtkontrolle unterzogen werden, um mögliche Beschädigungen frühzeitig festzustellen.

Wenn der begründete Verdacht besteht, dass Magnete oder metallische Gegenstände zusammen mit Magneten verschluckt worden sind, muss sofort ein Arzt aufgesucht werden. Ein umgehendes Handeln ist vor allem nötig, wenn zudem Symptome wie Bauchschmerzen und Übelkeit auftreten.



Abb. 5: Der Sicherheitshinweis „0–3“ auf der Verpackung besagt, dass dieses Spielzeug verschluckbare Kleinteile enthält und daher für Kinder unter drei Jahren nicht geeignet ist. Die „CE-Kennzeichnung“ ist bei Spielzeugen gesetzlich vorgeschrieben und muss vorhanden sein!

## Weitere Informationen

- ▶ [www.sichere-kita.de](http://www.sichere-kita.de)
- ▶ EN 71-1 Norm: „Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften“ © s. Abschnitte „Magnete“
- ▶ [www.vis.bayern.de](http://www.vis.bayern.de) ▶ Produkte © Produktgruppen ▶ Spielwaren © Risiko Magnetspielzeug
- ▶ [www.vis.bayern.de](http://www.vis.bayern.de) ▶ Produkte © Produktgruppen ▶ Spielwaren © verschluckbare Spielzeugteile
- ▶ [www.youtube.com](http://www.youtube.com) © Stichwort „gefährliche Magnete“

Autoren: Daniela Götz und  
Holger Baumann, Geschäftsbereich  
Prävention der KUVB

## BG Kliniken – Zentren der Maximalversorgung

# Zurück in den Alltag

**Gestürzt, auf dem Weg zur Arbeit verunfallt: Jeden Tag passieren in Deutschland im Schnitt 2.900 Arbeits- und Wegeunfälle. Viele Verletzte werden in Spezialkliniken der gesetzlichen Unfallversicherung nicht nur behandelt, sondern abgestimmt auf ihren Arbeitsplatz bis zur Rückkehr in den Beruf begleitet.**

Der Ingenieur Felix Roth fuhr in seinem Auto zu einer seiner Baustellen, als vor ihm ein Unfall passierte. Zum Ausweichen blieb ihm keine Zeit. Der Aufprall verletzte Roth schwer: Er hatte innere Blutungen, Frakturen an der Wirbelsäule und mehrere Knochenbrüche. Per Rettungshubschrauber wurde er ins nächstgelegene BG Klinikum gebracht. Ein Team aus Ärztinnen und Ärzten operierte ihn mehrfach, er überlebte.

### Spezialisierung auf mehrfach Schwerverletzte

Für die Beschäftigten der BG Kliniken sind solche Fälle Alltag, denn sie sind auf die Behandlung von Schwerverletzten spezialisiert. „Unsere Kliniken



Erstversorgung einer Patientin in einem Helikopter.

können auch komplizierte Fälle bestmöglich behandeln, da sie über moderne Technologien und neueste Verfahren verfügen“, erklärt Eike Jeske, Leiter der Unternehmenskommunikation der BG Kliniken. Doch die spezialisierten Institute übernehmen weit mehr als die Behandlung von Unfallopfern: Sie verfolgen ein ganzheitliches Konzept und begleiten Unfallopfer vom Unfallort über die akute Behandlung und die Rehabilitation bis hin zur Rückkehr in den Alltag. Pro

Jahr behandeln mehr als 13.000 Beschäftigte der Kliniken rund 560.000 Menschen.

### „Rehabilitation vor Rente“

Im Mittelpunkt steht die nachhaltige Wiedereingliederung der Patientinnen und Patienten in das gesellschaftliche, soziale und berufliche Umfeld. Eine besondere Rolle kommt dabei der Rehabilitation zu. Als Basis dient das sogenannte BG Heilverfahren: Es soll eine lückenlose Versorgung vom Unfall bis zum Abschluss der Rehabilitation garantieren. Die Arbeit der Behandelnden läuft dabei nach dem Prinzip „Rehabilitation vor Rente“.

Je nach Art und Schwere der Erkrankungen oder Verletzungen kommen individuelle Reha-Maßnahmen zum Einsatz. Um die Rehabilitation stetig zu verbessern, stellen die Unfallversicherungsträger ihre Maßnahmen immer wieder auf die Probe. So wie in



Krankensaal im Klinikum Bergmannsheil um die Jahrhundertwende (1900).

Foto: BG Universitätsklinikum Bergmannsheil Bochum



der BG Unfallklinik in Ludwigshafen: Dort überprüfen die Verantwortlichen aktuell die Wirksamkeit des Rehaverfahrens „Tätigkeitsorientierte Rehabilitation“ in einer Studie.

### Training von beruflichen Bewegungsabläufen

So geschehen bei Süleyman Kayikci: Der Lkw-Fahrer verletzte sich beim Beladen eines Fahrzeugs schwer, eine Hebebühne zerquetschte seine Hand. Nach zahlreichen Operationen mussten ihm die Behandelnden letztlich eine Fingerkuppe amputieren. In der Reha der BG Klinik Ludwigshafen trainierte er, um wieder in seinen Beruf zurückkehren zu können. Gemeinsam mit seinem Ergotherapeuten Thilo Wendt übte Kayikci unter anderem den Umgang mit schwerer Ladung sowie das Ein- und Aussteigen an einem Lkw, der im Hof der Unfallklinik zur Verfügung steht.

### Integrierte Versorgung bis zur Rückkehr in den Beruf

Die Arbeit mit den verletzten Menschen endet nicht mit der Entlassung,



Ein Ergotherapeut leitet einen Patienten bei handwerklichen Übungen an.

sondern erst, wenn diese vollständig in Alltag und Beruf zurückgekehrt sind. Das kann unter Umständen viele Jahre dauern: „Wir kümmern uns, wenn nötig, ein Leben lang um die betroffene Person“, sagt Eike Jeske. Damit das gelingt, müssen alle Fachbereiche der Kliniken und die Unfallversicherungsträger eng zusammenarbeiten und sicherstellen, dass die Behandlungsphasen nahtlos ineinander übergehen. Koordination und Pla-

nung werden von den Reha-Managerinnen und -Managern der Unfallversicherungsträger übernommen.

### Optimaler Wiedereinstieg in den Beruf

Auch für Führungskräfte sind schwere Unfälle von Beschäftigten eine große Herausforderung. Zur Sorge um die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter kommt, dass eine wichtige Arbeitskraft ausfällt. Deshalb arbeiten die Fachkräfte der Unfallversicherungsträger auch mit den Unternehmen zusammen, deren Beschäftigte sie versorgen. „Das Reha-Management steht in engem Kontakt mit den Arbeitgebern. So kann die Therapie so nah wie möglich an den beruflichen Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten ausgerichtet und individuell abgestimmt werden“, sagt Jeske. Resultat der gut verzahnten Zusammenarbeit ist ein Therapieplan, der die Verletzten optimal auf einen Wiedereinstieg in den Beruf vorbereitet. So lernte Lkw-Fahrer Kayikci beispielsweise während seiner Therapie in Ludwigshafen ganz gezielt, schwere Gasflaschen zu rollen und sicher zu verladen, da dies seinen alltäglichen beruflichen Anforderungen entspricht.

Die Reha-Managerin von Ingenieur Roth wiederum rief Monate vor dessen Wiedereingliederung bei seinem Arbeitgeber an, um die ersten Schritte zur Rückkehr in den Beruf zu besprechen und die Therapiemaßnahmen auf seine beruflichen Anforderungen abzustimmen. Nach vielen Monaten der Reha arbeitet Roth mittlerweile wieder als Ingenieur und steigt auf Leitern und Baustellengerüste. Der Fall von Ingenieur Felix Roth wurde auch in einer Doku der BG Kliniken aufgegriffen: [bg-kliniken.de](#) [medien](#) [film](#)

*Autorin: Anne Friedrich  
Dieser Artikel erschien zuerst in  
„Top Eins“, einem Magazin für  
Führungskräfte*

## Mit allen geeigneten Mitteln

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erhielten 1884 mit dem Unfallversicherungsgesetz zwei Hauptarbeitsgebiete: die Unfallverhütung und das Heilverfahren. Um ein umfassendes Heilverfahren gewährleisten zu können, entschieden sie, eigene Krankenhäuser einzurichten: Das weltweit erste Unfallklinikum eröffnete 1890 in Bochum unter dem Namen „Bergbau-Berufsgenossenschaftliche Krankenanstalten Bergmannsheil“. Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft reagierte damit auf die hohen Unfallzahlen im Bergbau. Heute ist die „Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln“ Ziel und gesetzlicher Auftrag der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Die BG Kliniken übernehmen die Aufgabe, nach Berufs- und Wegeunfällen oder bei einer Berufskrankheit die zu Behandelnden gesundheitlich wiederherzustellen und auf die Rückkehr in ihr bisheriges Leben vorzubereiten.

In der Ausgabe 4/2017 dieses Heftes haben wir die BG Unfallklinik Murnau vorgestellt – eines der größten überregionalen Traumazentren der Maximalversorgung in Süddeutschland. Im Mittelpunkt des Artikels stand die Behandlung von chronischen Schmerzen. Sie finden die Zeitschrift auf [www.kuvb.de](#) [Webcode 120](#).

# Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab.



Foto: RioPaturca Images/Photo12

**Frau M. aus A. fragt:**



Sind Kinder in Kindertageseinrichtungen auch versichert, wenn sie aufgrund von Streiks in Notgruppen betreut werden?

**Antwort:**



*Sehr geehrte Frau M.,*

Kinder sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, versichert.

Der Gesetzgeber stellt an eine solche Tageseinrichtung gewisse Mindestanforderungen hinsichtlich der baulichen, organisatorischen und personellen Strukturen der Einrichtung. Die Aufgabe einer solchen Einrichtung ist die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern. Die in Streik-Fällen spontan gebildeten, selbstorganisierten Eltern-Kind-Gruppen erfüllen diese organisatorischen und personellen Anforderungen nicht. Dies gilt auch dann, wenn der Träger der Einrich-

tung die Beaufsichtigung der Kinder in den Räumlichkeiten der Kindertagesstätte erlaubt. Es ist also für die Begründung des Versicherungsschutzes nicht ausreichend, dass die Räumlichkeiten der Kita genutzt werden.

Sollte die Betreuung in Notgruppen jedoch vom Träger der Einrichtung angeboten werden, stehen die Kinder uneingeschränkt unter Unfallversicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Elternteile unterstützend tätig werden. Diese Eltern wären, soweit sie sich nicht nur um ihr eigenes Kind kümmern, sondern vielmehr arbeitnehmerähnlich für die Einrichtung in deren Auftrag tätig werden, ebenfalls unfallversichert.

**Herr S. aus M. möchte gerne wissen:**



Besteht von Seiten der KUVB Versicherungsschutz im Falle eines Antrags auf Unterrichtsbefreiung durch die Eltern und anschließender Ge-

nehmigung durch den Schulleiter, wenn Schüler an den derzeit durchgeführten Schülerstreiks teilnehmen möchten? Oder ist dies ausschließlich Privatsache?

**Antwort:**



*Sehr geehrter Herr S.,*

Schülerinnen und Schüler, welche an einem derartigen Streik teilnehmen, stehen hierbei grundsätzlich nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei nicht um eine schulische Veranstaltung. Die Genehmigung eines Antrags auf Unterrichtsbefreiung reicht nicht aus, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten.

**Herr O. aus Z. hat folgende Frage:**



Sind Arbeitnehmer bei der Teilnahme an Streiks versichert?

**Antwort:**



*Sehr geehrter Herr O.,*

Die Beschäftigten sind vorrangig dann versichert, wenn sie ihren arbeitsvertraglichen Pflichten objektiv nachkommen. Der Streik liegt jedoch nicht im Interesse des Arbeitgebers, sodass die streikenden Arbeitnehmer während der Teilnahme an Arbeitsstreiks nicht unfallversichert sind.

**Frau H. aus M. fragt:**



Sind verbale Bedrohungen, Belästigungen, Beleidigungen etc. oder gar Tätlichkeiten von Kunden gegenüber unseren Beschäftigten – da diese ja evtl. zu psychischen Belastungen führen könnten – als Arbeitsunfall zu betrachten und dementsprechend per Unfallanzeige zu melden? Denn selbst wenn sich bei dem Betroffenen zeitnah noch nichts bemerkbar macht, könnte dies ja zu Spätfolgen führen, bzw. bei mehreren Vorfällen sich über Jahre hin aufbauen.

Oder ist eine Unfallanzeige entbehrlich und es genügt, dass die Vorfälle von uns dokumentiert werden?

**Antwort:**



*Sehr geehrte Frau H.,*

grundsätzlich können die von Ihnen beschriebenen Sachverhalte zur Anerkennung eines Arbeitsunfalls führen. Hierbei muss das betreffende Ereignis ursächlich für eine – psychische – Erkrankung sein. Wichtig ist jedoch, dass ein validiertes Krankheitsbild vom Arzt diagnostiziert wurde.

In der Praxis ist jedoch die von Ihnen zum Schluss aufgeführte Fallgestaltung am häufigsten, dass sich verschiedene Vorfälle über Jahre hinweg aufbauen und letztlich in einer Erkrankung münden. Diese Fallgestal-

tung stellt keinen Arbeitsunfall dar, weil ein solcher lediglich bei einem Ereignis innerhalb einer Arbeitsschicht vorliegen kann. Auch kommt nicht die Anerkennung als Berufskrankheit in Betracht. Nach § 9 Abs. 1 SGB VII sind Berufskrankheiten solche Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet (sog. Listen-Berufskrankheiten) und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit erleiden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Psychische Erkrankungen sind jedoch in der Berufskrankheiten-Liste nicht erfasst.

Eine Meldung an uns sollte also dann erfolgen, wenn der Betroffene direkt oder zeitnah nach einem von Ihnen beschriebenen Ereignis ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen musste.

**Herr F. hat folgende Frage:**



Ich wollte nachfragen, wie eine Feuerwehrsportgruppe bei Ihnen versichert ist und welche Bedingungen hierzu erfüllt sein müssen.

**Antwort:**



*Sehr geehrter Herr F.,*

Versicherungsschutz bei sportlichen Aktivitäten besteht nur für aktive Feuerwehrdienstleistende und wenn es sich hierbei um Dienstsport handelt. D.h. dieser muss vom Kommandan-



ten direkt angeordnet oder in den Dienstplan aufgenommen worden sein. Bei sportlichen Wettkämpfen (Turniere mit Wettkampfcharakter; mehreren unterschiedlichen Teilnehmern) besteht hingegen kein Unfallversicherungsschutz. Ebenso sind lose Zusammenschlüsse von Vereinsmitgliedern um einer sportlichen Betätigung nachzugehen (z.B. Skifahren) nicht versichert.

**Frau W. aus B. möchte gerne wissen:**



Aufgrund eines Wasserschadens möchten wir den Hochschulsport in eine externe Sporthalle auslagern. Hierzu würden die Studierenden Fahrgemeinschaften bilden und zum Sport hin- und zurückzufahren. Inwieweit besteht für Studierende bei der Teilnahme am Hochschulsport Versicherungsschutz – insbesondere im Hinblick auf die Nutzung einer externen Halle? Sind die Studierenden auch auf den Wegen versichert?

**Antwort:**



*Sehr geehrte Frau W.,*

Versicherungsschutz bei der Teilnahme am Hochschulsport besteht, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:





Foto: Kzenon/Photo12

### 1. Zulassung des Studierenden durch die Hochschule (Immatrikulation)

### 2. Studienbezogenheit der unfallbringenden Verrichtung.

Die Aus- und Fortbildung an einer Hochschule beschränkt sich nicht nur auf die Teilnahme an rein studienbezogenen Veranstaltungen, sondern umfasst auch die Teilnahme an (Hochschul)Sportveranstaltungen. Der Sport und die damit verbundene Tätigkeit dienen der gesundheitlichen Ausgleichfunktion, sozialen Integration, Identifikation mit der eigenen Hochschule sowie der Persönlichkeitsentwicklung. Auch der sportliche Wettkampf kann unter Versicherungsschutz stehen, wenn er als Fortsetzung des Hochschulsports zu sehen ist. In jedem Fall wird der Breiten-sport gefördert. Eine breiten-sportliche Ausrichtung bedeutet, dass die Veranstaltung grundsätzlich für alle Studierende offen stehen muss. Insbesondere darf es keine Norm geben, die Interessen erfüllen müssen, um teilnehmen zu können. Das Angebot muss sich von vornherein im Wesentlichen an Studierende und Hochschulangehörige richten und die Plätze müssen vorrangig an Studierende vergeben werden (Auffüllen von Restplätzen mit Nicht-

Studierenden möglich). Wenn das Angebot zur Teilnahme an einer Sportveranstaltung nicht nur im Wesentlichen auf die Studierenden und Hochschulangehörigen beschränkt ist, sondern uneingeschränkt jedem offen steht, besteht kein Versicherungsschutz. Maßgeblich ist das Angebot zum Zeitpunkt der Ausschreibung und nicht die tatsächliche Zusammensetzung der Teilnehmer.

### 3. Tätigkeitsausübung im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule

Es muss ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang der Verrichtung mit dem Hochschulbesuch gegeben sein. Die Hochschule muss zumindest die organisatorische Mitverantwortung für die Teilnehmer an der Veranstaltung tragen. Die Studierenden dürfen in der Ausgestaltung der Verrichtung nicht völlig frei sein. Die Tätigkeit der Hochschule darf sich nicht auf eine reine Unterstützungsleistung beschränken. Für eine Mitverantwortung spricht die Organisation der Veranstaltung, die Auswahl der Teilnehmenden, das Stellen einer Übungsleitung etc.

Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, sind die Studierenden während der Teilnahme am Hochschulsport – auch in der externen Halle – sowie auf den damit zusammenhängenden unmittelbaren Wegen von und nach dem Ort der Tätigkeit versichert – unabhängig davon, ob und mit welchem Verkehrsmittel der Weg zurückgelegt wird.

Ferner ist auch das Zurücklegen des Weges versichert, der vom unmittelbaren Weg zum und vom Ort der Tätigkeit abweicht, um mit anderen Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen. Damit sind die Studierenden auch versichert, wenn sie wegen

der Fahrgemeinschaft einen Um- oder Abweg in Kauf nehmen. Zu beachten ist, dass dies nur dann gilt, wenn die Personen die mitfahren wollen, auch einer versicherten Tätigkeit (z. B. Teilnahme am Hochschulsport) nachgegangen wollen oder nachgegangen sind.

*Autorin: Stefanie Wetzel,  
Rechtsabteilung der KUVB*

## Sitzungstermine

### KUVB

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern findet am 18. Juli 2019 um 11:00 Uhr statt. Der Ort steht noch nicht fest. Er wird rechtzeitig vor der Sitzung auf [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de) bekanntgegeben.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung

**Kirsten Drenckberg**

### Bayer. LUK

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse findet am 25. Juli 2019 um 11:00 Uhr statt. Der Ort steht noch nicht fest. Er wird rechtzeitig vor der Sitzung auf [www.bayerluk.de](http://www.bayerluk.de) bekanntgegeben.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

**Dr. Michael Hübsch**

### Fragen & Anmeldung

Marion Angerer  
Telefon 089 36093-111

☛ [bsv@kuvb.de](mailto:bsv@kuvb.de)

☛ [bsv@bayerluk.de](mailto:bsv@bayerluk.de)



**Besuchen  
Sie uns!**



**Tag der  
Verkehrssicherheit**



**Spaß, Aktionen und Informationen  
für die ganze Familie**

- Fahrradchecks
- Gewinnspiel und Beratung zum Thema Fahrradhelm
- Stuntvorführung
- Fahrsimulationen
- Bühnenshow mit Radio Charivari

**Odeonsplatz  
München  
Samstag, 22. Juni 2019  
10.00 bis 16.30 Uhr**